
Datum: 23.07.2013
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 Ws 223/13
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2013:0723.4WS223.13.00

Vorinstanz: Landgericht Paderborn, 12 StVK 100/13

Tenor:

Die sofortige Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ausgeräumt werden, auf dessen Kosten (§ 473 Abs. 1 StPO) verworfen.

Zusatz: Die Fortdauer der Unterbringung ist weiterhin verhältnismäßig. Der Beschwerdeführer hat als Jugendlicher und Heranwachsender schwerwiegende Sexualstraftaten begangen. In dem Gutachten 1

vom ##### kommt der Sachverständige Prof. Dr. L zu dem Ergebnis, dass ein fortgesetztes erhöhtes Risiko für die Begehung einer Sexualstraftat besteht. Der Beschwerdeführer lässt sich jedoch nicht auf therapeutische Angebote ein, sodass die Gefahr erneuter Sexualstraftaten im Fall einer Entlassung fortbesteht. Angesichts der Schwere der zu erwartenden Straftaten ist die Fortdauer der Unterbringung nicht unverhältnismäßig. 2
